

Vertrag

Zwischen der Stadt Borken

und

der Kirchengemeinde St. Ludgerus Weseke

über die Errichtung und Finanzierung einer Friedhofsanlage, bestehend aus Aussegnungshalle, Betriebsräumen und Gerätehaus, auf dem kircheneigenen Friedhofsgelände in Borken, Ortsteil Weseke

Vorbemerkung:

Mit Bescheid vom hat das Bauordnungsamt der Stadt Borken die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau einer Aussegnungshalle mit Betriebsräumen und Gerätehaus – AZ- erteilt. Grundlage für die Genehmigung war der Bauantrag vom, verfasst vom Architekten Reinhold Eversmann, Neustraße 9 in 46348 Raesfeld.

Auf dieser Grundlage werden die Gebäude errichtet. Stadt Borken und Kirchengemeinde vereinbaren dazu:

§ 1

Die Stadt Borken, vertreten durch den FB 65, führt die Baumaßnahme auf Grundlage der Baugenehmigung AZ durch. Die Stadt Borken übernimmt die Funktion des Bauherrn. Die Stadt Borken wird dabei die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, Heiden, mit der Vergabe der Bauleistungen beauftragen.

§ 2

Die Stadt Borken beauftragt in Abstimmung mit der Kirchengemeinde Herrn Architekt Reinhold Eversmann, Neustraße 9 in 46348 Raesfeld mit den Architektenleistungen nach der HOAI, beginnend mit der Leistungsphase 3.

§ 3

Der Planer übernimmt für die jeweiligen Bauleistungen die Erstellung der Ausführungsplanung, der Leistungsverzeichnisse, bereitet die notwendigen Ausschreibungen vor, und beauftragt über die KDG die Unternehmen mit den Leistungen zur Errichtung des Bauwerks. Die Leistungen selbst werden nach allgemeinen Qualitätsmerkmalen, dem Stand der Technik bzw. den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Die Bauausführung wird zusätzlich von der Stadt Borken oder beauftragten Dritte überwacht.

§ 4

Die Stadt Borken oder ein von ihr Beauftragter übernehmen die Ober-Bauleitung, leisten die Projektsteuerung über für die Dauer der Baumaßnahme das Hausrecht auf der Friedhofsanlage aus, sind weisungsbefugt und bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme „Herr des Verfahrens“. Die Stadt Borken behält sich vor, durch weisungsbefugte Mitarbeiter den Bauablauf und die Bauausführung vor Ort (auch die evtl. Eigenleistungen) zu prüfen *und nach* vorheriger Anhörung mit der Kirchengemeinde St. Ludgerus Weseke ggfls. auch ändern zu lassen.

§ 5

Für das Bauvorhaben stehen 2010 im städtischen Haushalt für Planungskosten 25.000,00 Euro (noch mit Sperrvermerk) zur Verfügung. Im HH 2011 sollen 285.000,00 Euro zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag wird von der Kirchengemeinde Weseke um weitere 140.000,00 Euro aufgestockt, so dass zur Gesamtherstellung der Maßnahme insgesamt **450.000,00 Euro** zur Verfügung stehen.

§ 6

Beiden Parteien ist bewusst, dass von der Stadt Borken maximal ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 310.000 Euro zur Verfügung gestellt werden kann. Ein verminderter Finanzierungsaufwand der Stadt führt nicht zu einem niedrigeren Eigenanteil bzw. Darlehensbetrag der Kirchengemeinde. Daher sind sich Stadt Borken und Kirchengemeinde darüber einig, dass einem sparsamen Umgang mit den Finanzmitteln oberste Priorität einzuräumen ist. Die Stadt Borken ist berechtigt, zwecks Einhaltung des oben beschriebenen Kostenrahmens Veränderungen der ursprünglichen Planung vorzunehmen.

§ 7

Die von der Kirchengemeinde Weseke eingebrachten Eigenmittel setzen sich zusammen aus Barmitteln in Höhe von 40.000 Euro und aus weiteren 100.000 Euro, die der Kirchengemeinde Weseke von der Stadt Borken als Darlehen gewährt werden. Das Darlehen wird zu folgenden Konditionen zur Verfügung gestellt: Zinsen: 2,5 % p.a., anfängliche Tilgung 1 % p.a., konstante Annuität von 3.500,-- € bis zur vollständigen Rückzahlung des gesamten Darlehens, Laufzeit der Konditionen: fest bis zur vertragsgerechten vollständigen Rückzahlung des gesamten Darlehens.

§ 8

Die Auszahlung der von der Kirchengemeinde Weseke einzubringenden Eigenmittel an die Stadt Borken erfolgt auf erstes Anfordern nach kassenwirksamer Auszahlung von 250.000 Euro. Der Kirchengemeinde Weseke wird jeweils ein aktueller Verwendungsnachweis übermittelt.

§ 9

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Friedhofsanlage mindestens 50 Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Bei Aufgabe der zweckentsprechenden Nutzung vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ist der Finanzierungsbeitrag der Stadt Borken entsprechend der noch nicht genutzten Jahre zurückzuzahlen, es sei denn, die Stadt ist nachfolgender Nutzer der Friedhofsanlage.

§ 10

Die zu errichtende bauliche Anlage geht in das Eigentum der Kirchengemeinde Weseke über. Mit dem abschließenden Fertigstellungsbescheid durch das Bauordnungsamt der Stadt Borken gehen sämtliche Gebäudeunterhaltungs- und Bewirtschaftungspflichten und –kosten auf die Kirchengemeinde Weseke über.

Borken, den

Für die Stadt Borken

Für die Kirchengemeinde Weseke

.....

.....